

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/07

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe)¹

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4

Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörige Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich.

¹ in Kraft getreten am 01.01.2008

§ 6
Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2005 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.12.2007
In Vertretung

gez.
(Christoph von den Driesch)
Erster Beigeordneter

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	945,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	700,00 €
8	Urnenreihengrab für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	750,00 €
9	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 9	47,50 €
10	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.850,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 10	95,00 €
11	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 10	1.425,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 11	47,50 €
12	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 12	74,00 €
13	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 13	14,00 €

14	Urnedoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 1.14	47,50 €
	Bestattungen	
15	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
16	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
17	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	325,00 €
18	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	420,00 €
19	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
20	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	105,00 €
21	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	130,00 €
22	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 16-18 bei Bestattungen an Samstagen	200,00 €
23	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 19-21 bei Bestattungen an Samstagen	125,00 €
	Umbettungen und Ausgrabungen	
24	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
25	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	290,00 €
26	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	105,00 €
27	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	130,00 €
	Sonstige Gebühren	
28	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	115,00 €
29	Benutzung einer Trauerhalle	158,00 €
30	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
31	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	65,00 €
32	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	65,00 €

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)**

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4

Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörige Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich.

§ 6

Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2005 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	945,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	700,00 €
8	Urnenreihengrab für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	750,00 €
9	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 9	47,50 €
10	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.850,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 10	95,00 €

Anlage 1

11	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 10	1.425,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 11	47,50 €
12	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 12	74,00 €
13	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 13	14,00 €
14	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsfristverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 1.14	47,50 €
	Bestattungen	
15	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
16	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
17	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	325,00 €
18	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	420,00 €
19	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
20	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	105,00 €
21	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	130,00 €
22	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 16-18 bei Bestattungen an Samstagen	200,00 €
23	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 19-21 bei Bestattungen an Samstagen	125,00 €

	Umbettungen und Ausgrabungen	
24	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
25	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	290,00 €
26	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	105,00 €
27	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	130,00 €
	Sonstige Gebühren	
28	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	115,00 €
29	Benutzung einer Trauerhalle	158,00 €
30	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
31	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	65,00 €
32	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	65,00 €